

Amtsgericht Hamburg – Altona

Richterliche Geschäftsverteilung 2020

Aufsichtführender Richter:	DirAG	Herr Dr. Buhk
Ständige Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Kloß Herr Rußer
Geschäftsleiterin des Amtsgerichts:	JR	Frau Wartenberg

Verwaltungsstelle

Abt. 301	Justizverwaltungssachen,	Frau JO Müller	
	Gerichtsvollzieherangelegenheiten	Frau JO Domsch	
	Vorsitzender:	DirAG	Herr Dr. Buhk
	Vertreter:	RiAG	Herr Kloß
	Weiterer Vertreter:	RiAG	Herr Rußer

Abschnitt 1:

Freiwillige Gerichtsbarkeit

A. Grundbuchabteilungen

	Grundbuchsachen		
Abt.302, 304 und 305	der Grundbuchbezirke Bahrenfeld, Altona-Nord, Altona-Nordwest		
	Vorsitzender:	RiAG	Herr Schulz
	Vertreterin	RiAG	Frau Dr. Bumke
	der Grundbuchbezirke Lurup, Othmarschen, Altona-Südwest und Eidelstedt		
	Vorsitzender:	RiAG	Herr Schulz
	Vertreterin:	RiAG	Frau Dr. Bumke
	der Grundbuchbezirke Groß Flottbek, Klein Flottbek und Ottensen		
	Vorsitzender:	RiAG	Herr Schulz
	Vertreterin:	RiAG	Frau Dr. Bumke

B. Betreuungsabteilungen

Sachen, für die das Betreuungsgericht zuständig ist

Abt. 306, 307	B	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Weise Herr Rußer
Abt. 306, 307	C, L, M, N, O	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Rußer Herr Weise
Abt. 306, 307	G, H, I, J, St	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Heidmann Herr Weise
Abt. 306, 307	K, A, P, Q, R, S (ohne Sch, St)	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Weise Frau Heidmann
Abt. 306, 307	D, W	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Dr. Krull Frau Meretzki
Abt. 306, 307	Sch, T	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Meretzki Herr Dr. Krull
Abt. 306, 307	E, F, U, V, X bis Z	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Heidmann Herr Rußer

C. Nachlassabteilungen

Testamentssachen, Nachlasssachen, Verschollenheitssachen, weitere Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anders zugewiesen

Abt. 309 ff.

Anfangsbuchstabe des Namens
des Erblassers bzw. des Namens
des Antragstellers:

A - G P - T	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Rußer Frau Dr. Bumke
H - O U - Z	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Schulz Frau Dr. Bumke

D. Aufgebotssachen

Verfahren gemäß § 433 FamFG

Abt. 313

Anfangsbuchstabe des Namens
des Antragstellers:

A - G P - T	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Schulz Frau Dr. Bumke
----------------	-------------------------------	--------------	-------------------------------

H - O
U - Z

Vorsitzender:
Vertreter:

RiAG
RiAG

Herr Schulz
Frau Dr. Bumke

Abschnitt 2:

Streitige Gerichtsbarkeit

A. Zivilabteilungen

I. Allgemeine Zivilsachen

Zivilsachen und Zwangsvollstreckungssachen, die dem Prozessgericht gesetzlich zugewiesen sind, sowie die Bewilligung öffentlicher Zustellungen von Erklärungen nach § 132 Abs. 2 und § 176 Abs. 2 BGB

Abt. 314	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	Ri RiAG	Frau Dr. Spangenberg Frau Dr. Wünschmann
	b)	Vorsitzende: Vertreter	RiAG RiAG	Frau Dr. Bumke Herr Schulz
Abt. 315	a)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Dr. Eisenkolb Frau Philipp
	b)	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Dr. Krull Frau Kratz
Abt. 316		Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Schulz Frau Dr. Bumke
Abt. 317	a)	Vorsitzende Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dr. Eisenkolb Frau Philipp
	b)	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Dr. Krull Frau Kratz
Abt. 318	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Philipp Frau Dr. Eisenkolb
	b)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Kratz Herr Dr. Krull
	c)	Vorsitzender: Vertreterin:	Ri RiAG	Herr Dr. Sturm Frau Dr. Wünschmann
Abt. 319	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Ri	Frau Dr. Wünschmann Herr Dr. Sturm

Abteilung 314 - 319: Verteilung der eingehenden Sachen:

1)

Die für die Zivilabteilungen eingehenden Sachen werden in der Eingangsgeschäftsstelle der Zivilabteilungen mit Datum und Uhrzeit des Eingangs versehen. Sodann werden sie mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit "1" beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert, bei gleichem oder fehlendem Passivrubrum nach dem Aktivrubrum; Artikel, Adelsbezeichnungen und Vorsatzwörter bleiben außer Betracht. Anschließend werden die Eingänge in der Reihenfolge der Ordnungszahlen im fortlaufenden

Turnus auf die Abteilungen verteilt. Dabei erhalten die Abteilungen

315 b im Wechsel 7 und 8 Sachen, 319 a 5 Sachen, 318c 2 Sachen, 315a 6 Sachen, 314a 4 Sachen, 318b 6 Sachen, 314b 9 Sachen, 318 a 10 Sachen und 316 jeweils im Wechsel 7 und 8 Sachen.

2)

Sachen, denen ein selbständiges Prozesskostenhilfverfahren vorangegangen ist, gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung/Unterabteilung, bei der dieses Verfahren anhängig war. Sachen, die bei dem Amtsgericht Hamburg-Altona schon einmal eingetragen waren, gelangen, wenn sie erneut hier eingehen, außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung/Unterabteilung, bei der sie vorher eingetragen waren.

3)

Selbständige Beweisverfahren gelangen außerhalb des Turnus ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war. Sachen, bei denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist oder noch andauert, gelangen unter Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung, bei der das Beweisverfahren geführt wird/wurde. Ist oder war die Hauptsache nicht bei diesem Gericht anhängig, wird die Sache im fortlaufenden Turnus verteilt.

4)

Werden Sachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt sich dies nicht auf den fortlaufenden Turnus aus. Durch eine Abtrennung wird die bisherige Zuständigkeit innerhalb der Abteilungen/Unterabteilungen nicht verändert.

II. Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten nach § 43 Nr.1 bis Nr.4 des Wohnungseigentumsgesetzes

Abt. 303	a)	Vorsitzende:	Ri Herr Dr. Sturm
		Vertreter:	RiAG Frau Philipp
	b)	Vorsitzende:	Ri Herr Dr. Sturm
		Vertreter:	RiAG Frau Philipp
	c)	Vorsitzender:	RiAG Herr Schulz
		Vertreterin:	Ri Herr Dr. Sturm

Von den eingehenden Sachen erhalten die Abteilung 303a, 303b und 303 c jeweils 1 Sache.

Sämtliche Beschlussanfechtungsverfahren, die Beschlüsse derselben Eigentümerversammlung betreffen, gelangen kraft Sachzusammenhangs ohne Anrechnung auf den Turnus an die Unterabteilung, bei der das erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder anderweitig erledigt ist. Diese Regelung gilt auch für Verfahren, in denen die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses dieser Eigentümerversammlung begehrt wird.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter „Abteilung 314 – 319: Verteilung der eingehenden Sachen“ entsprechend.

B. Zwangsvollstreckungsabteilungen

Vermögensoffenbarungssachen, Zwangsvollstreckungssachen, soweit nicht anderweit zugewiesen, richterliche Entscheidungen in Kostensachen aus dem Bereich der Justizverwaltung, Entscheidungen über Anträge der Finanzämter auf Umwandlung von Zwangsgeld in Ersatzzwangshaft,

Zwangsversteigerungssachen, Zwangsverwaltungssachen, Verteilungsverfahren, Schuld-

nerschutzsachen, sofern ein Titel oder eine Vollstreckungsmaßnahme dieser Abteilung zugrunde liegt.

Abteilung 320-323 (Buchstaben A – G)	Vorsitzender: 1. Vertreterin: 2. Vertreter:	RiAG Herr Dr. Sturm (ab 01.03.2020) RiAG Frau Dr. Bumke RiAG Herr Schulz
Abteilung 320-323 (Buchstaben H – O)	Vorsitzender: 1. Vertreterin: 2. Vertreterin:	RiAG Herr Schulz RiAG Frau Dr. Bumke RiAG Herr Dr. Sturm
Abteilung 320-323 (Buchstaben P – Z)	Vorsitzende: 1. Vertreter: 2. Vertreterin:	RiAG Frau Dr. Bumke RiAG Herr Schulz RiAG Herr Dr. Sturm

C. Strafabteilungen

I. Strafsachen gegen Erwachsene

Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Rechtshilfe mit Ausnahme der Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg (siehe dazu unter "Allgemeines" Ziff.7)

Abt. 324	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Kloß Herr Dr. Beier
Abt. 325	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Dr. Beier Kloß
Abt. 326 a)	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Bischof Herr Stegmann
b)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Leroyer Frau Dr. Meinecke
Abt. 327 a)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Wesiack Frau Meretzki
b)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG DirAG	Frau Flatau Herr Dr. Buhk
c)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dr. Meinecke Frau Leroyer
Abt. 328	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Rußer Frau Dr. Seidler
Abt. 329	Vorsitzender: Vertreter:	Ri RiAG	Frau Dr. Seidler Herr Rußer

Abt. 331 Sachen des erweiterten Schöffengerichts:

Vorsitzende und Vertreter wie in den anderen Strafabteilungen.

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht: RiAG Herr Stegmann
Vertreter: RiAG Herr Kloß

- Abt. 332 Schöffengeschäftsstelle
 Vorsitzende und Vertreter:
 Die Richter beim Amtsgericht in der unter "Allgemeines" Ziff. 3
 genannten Aufgabenverteilung und deren geschäftsplanmäßige
 Vertreter.

Abteilung 324 – 329: Verteilung der eingehenden Sachen:

Verteilung der Eingänge im Erwachsenenstrafverfahren:

- 1)
Es besteht ein getrennter Turnus für a) LS-Sachen, b) DS-Sachen und c) alle übrigen Verfahren.
- 2)
Die Verteilung erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsstelle der Strafabteilungen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge in Bezug auf den/die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des (ältesten) Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen.
- 3)
Die Eingangsstelle vermerkt auf jeder Akte Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die Eingänge jeden Tages werden - für jeden Turnus getrennt – nach vorstehender Reihenfolge geordnet und tagesbezogen durchnummeriert.
- 4)
In der Reihenfolge der Ordnungszahlen werden die Sachen getrennt nach Turnus wie folgt verteilt und zwar sowohl im Turnus für LS-Sachen, als auch im Turnus für DS-Sachen und im Turnus für alle sonstigen Verfahren:
 1. Turnus
Abt. 324, 325, 326 a), 326 b) und 329 je 2 Sachen, 327 a), 327 b), 327 c), 328 je 1 Sache;
 2. Turnus
Wie 1. Turnus, jedoch erhalten die Abt. 324 und 326 a) und 329 nur 1 Sache, die Abteilung 327 b) erhält 2 Sachen und die Abt. 326b), 327a) und 328 erhalten keine Zuteilung.
 3. Turnus
Wie 1. Turnus.
 4. Turnus
Wie 2. Turnus, jedoch erhält die Abt. 324 2 Sachen und die Abteilung 326a keine Zuteilung mehr.
 - 6., 8., 10. Turnus:
Wie 2. Turnus, jedoch erhalten die Abt. 324 2 Sachen und die Abt. 328 und die Abteilung 327b 1 Sache.
 - 5., 7., 9. Turnus:
Wie 1. Turnus.

Ab dem 11. Turnus beginnt das Verteilungssystem von vorn.

- 5)
Verfahren gegen Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte, gegen die bereits ein LS, DS-, CS oder GS-Verfahren anhängig war oder ist, werden unter Anrechnung im Turnus derselben Abteilung zugewiesen. Waren von mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, richtet sich die Zu-

ständigkeit nach dem ältesten. Diese Regelung gilt nicht in Bezug auf Verfahren, die am 31.12.2016 abgeschlossen waren.

6)

Verfahren gegen Betroffene gegen die bereits ein Owi-Verfahren (mit Ausnahme von Erziehungshafthsachen) anhängig war oder ist, werden unter Anrechnung im Turnus derselben Abteilung zugewiesen, die als letzte mit dem Betroffenen befasst war. Diese Regelung gilt nicht in Bezug auf Verfahren, die am 31.12.2017 abgeschlossen waren.

7)

Zurückverwiesene und abgetrennte Verfahren bleiben im Turnus unberücksichtigt. Abgegebene und übernommene Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

II. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende gem. Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 13. Februar 2004.

Das Jugendgericht ist nach den Regeln dieser Geschäftsverteilung auch zuständig für Rechtshilfe- und Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft in allgemeinen Strafsachen, soweit Kinder und Jugendliche in Jugendschutzsachen oder über Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit zu vernehmen sind.

Jugendrichter i.S. von § 35 Abs.4 JGG ist Herr DirAG Dr. Buhk, dem insoweit auch die Aufgaben des Richters beim Amtsgericht nach den §§ 45, 46, 52, 53 und (nur hinsichtlich der Vertrauenspersonen) 56 GVG übertragen werden. Vertreter ist Herr RiAG Kloß.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der zeitlich letzten aus der Akte hervorgehenden Anschrift des Beschuldigten. Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten. Ist bei keinem Beschuldigten eine Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Altona gegeben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem - zeitlich ersten - Tatort und hilfsweise nach dem Ergreifungsort. In Fällen des § 13 Abs.1 StPO ist die Abteilung zuständig, bei der die - ggf. älteste - Sache anhängig ist, die den Zusammenhang begründet.

Abt. 333	Ortsteile 201 – 210, 219, 320	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG Herr Stegmann RiAG Herr Bischof
Abt. 334	Ortsteile 218, 220	Vorsitzender: Vertreterin:	DirAG Herr Dr. Buhk RiAG Frau Flatau
Abt. 334a	Ortsteile 211 – 215	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG Frau Meretzki RiAG Frau Wesiack
Abt. 335	Ortsteile 216, 217	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG Frau Wesiack RiAG Herr Stegmann

D. Familiengericht

Familien­sachen im Sinne von § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe und der aus diesem Bereich stammenden Schuldnerschutz- sowie die eheliche Wohnung betreffenden Räumungsschutzsachen.

Abt. 350	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Dr. von Hippel Frau Grießer
Abt. 351	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Neubert Frau Wilkens

Abt. 352	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Grießer Herr Dr. von Hippel
Abt. 353	Vorsitzende: 1. Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Wilkens Herr Neubert
Abt. 354	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Stoltenberg Frau Domröse
Abt. 355 a	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Domröse Frau Stoltenberg
Abt. 355b	Vorsitzende Vertreter	RiAG EZ 1 EZ 2, 3 EZ 4, 5 EZ 6, 7 EZ 8, 9 EZ 0	Frau Beuren Herr von Hippel Herr Neubert Frau Grießer Frau Wilkens Frau Stoltenberg Frau Domröse
Abt. 355c	Vorsitzende Vertreterin	RiAG RiAG	Frau Armbrust (ab 01.03.2020) Frau Beuren

Abt. 350 – 355 c: Verteilung der eingehenden Sachen

1)

Die für die Familienabteilungen eingehenden Sachen werden in der Eingangsgeschäftsstelle der Familienabteilungen mit Datum und Uhrzeit des Eingangs versehen. Sodann werden sie mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit "1" beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. dem Nachnamen des Kindes sortiert; Artikel, Adelsbezeichnungen und Vorsatzwörter bleiben außer Betracht. Anschließend werden die Eingänge in der Reihenfolge der Ordnungszahlen im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt. Dabei erhalten die Abteilungen:

Abt. 352 10 Sachen, 351 und 354 jeweils im Wechsel 8 und 9 Sachen, Abt. 353 und Abt. 355a je 8 Sachen, die Abteilung 350 und die Abteilung 355b 7 Sachen die Abt. 355c erhält 6 Sachen.

2)

Außerhalb des Turnus, jedoch unter Anrechnung auf diesen, erhält weitere Familiensachen die Abteilung, in der bereits eine Familiensache, einschließlich AR Sachen, mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (mit Ausnahme der Versorgungsträger, Vermieter, Jugendämter und anderen Behörden oder Institutionen) nach dem 31.12.2016 anhängig geworden oder in dieser Instanz nicht abgeschlossen ist oder zwar abgeschlossen ist, aber noch gemäß § 166 Abs. 2 FamFG überprüft wird.

Soweit durch Aufteilung einer Abteilung anhängige Familiensachen mit einem oder mehreren selben Beteiligten von mehreren Richtern zu bearbeiten wären, werden diese in entsprechender Anwendung der §§ 153, 202, 233, 263, 268 FamFG von dem Richter übernommen, der für die älteste Familiensache zuständig ist.

3)

Sachen, denen ein selbständiges Verfahrenskostenhilfverfahren vorangegangen ist, gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der dieses Verfahren anhängig war. Sachen, die beim Amtsgericht Hamburg-Altona schon einmal eingetragen waren, gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der sie vorher eingetragen waren.

- 4)
Wird ein Richter erfolgreich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder ausgeschlossen, ist die hierdurch zuständig gewordene Abteilung des Familiengerichtes auch zuständig für weitere Familiensachen mit einem oder mehreren selben Beteiligten
- 5)
Werden Sachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt sich dies nicht auf den fortlaufenden Turnus aus.
- 6)
Eine Abgabe wegen unrichtiger Zuteilung erfolgt nur, wenn vorher eine Familiensache mit einem oder mehreren selben Beteiligten bei einer anderen Abteilung nach dem 31.12.2016 anhängig geworden ist oder aber vorher anhängig geworden und noch nicht in dieser Instanz abgeschlossen ist bzw. zwar abgeschlossen ist, aber noch gemäß § 166 Abs. 2 FamFG überprüft wird.
- 7)
AR-Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der Reihenfolge der Familienrechtsabteilungen 350 bis 355c - beginnend mit der Abteilung 350 - rundum mit je einer Sache pro Abteilung verteilt.

E. Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Mahnsachen umfassen richterliche Aufgaben, die beim gemeinsamen Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern anfallen.

Abt. 377	Vorsitz:	DirAG	Herr Dr. Buhk
	Vertreterin:	RiAG	Frau Flatau

Abschnitt 3: Allgemeines

- 1)
Die Geschäftsverteilung gilt hinsichtlich der richterlichen Zuständigkeit für alle ab 01.01.2020 eingehenden Sachen. Die vorher bereits anhängigen Sachen verbleiben grundsätzlich in der bisherigen Zuständigkeit, soweit sie nicht durch diesen Geschäftsverteilungsplan abweichend verteilt worden sind. Soweit die Person des Richters wechselt, gelangen sie in die Zuständigkeit des Nachfolgers im Amt. Ausgenommen hiervon sind Verfahren mit laufenden Hauptverhandlungen in Straf- und Bußgeldsachen. Hier bleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Vorsitzenden.
- 2)
Soweit im Einzelfall die in der Geschäftsverteilung festgelegte Vertretung nicht durchgreift, vertreten sich alle Richter/innen gegenseitig in der von dem Geschäftsverteilungsplan niedergelegten Reihenfolge, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, und zwar
- die Vorsitzenden der Abteilungen/Unterabteilungen gleichen Sachgebiets (Zivilabteilungen, Abteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene, Abteilungen für Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende usw.)
 - danach die Vorsitzenden der anderen Abteilungen/Unterabteilungen, beginnend mit der Abteilung 314 a), wobei in Betreuungssachen aus Gründen der Sachnähe zunächst die Vorsitzenden des Familiengerichtes, beginnend mit der Abteilung 350, zuständig sind und im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der Abteilungen 333 bis 335 vorrangig die Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene, beginnend mit dem Vorsitzenden der Abteilung 324.
- 3)
Richter beim Amtsgericht im Sinne von §§ 38, 39, 40 und (nur hinsichtlich der Vertrauenspersonen) 56 GVG ist RiAG Herr Kloß, in Vertretung DirAG Herr Dr. Buhk, weiterer Vertreter

RiAG Herr Rußer.

Richter beim Amtsgericht im Sinne von §§ 45, 46, 52, 53 GVG ist RiAG Herr Kloß, in Vertretung DirAG Herr Dr. Buhk, weiterer Vertreter RiAG Herr Rußer.

Richter beim Amtsgericht im Sinne der § 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) § 56 GVG sind die Vorsitzenden der jeweiligen Straf- bzw. Jugendstrafabteilungen.

4)

Über die Ablehnung eines Richters entscheiden in der von dem Geschäftsverteilungsplan niedergelegten Reihenfolge, beginnend mit der Abteilung, in der der Ablehnungsfall auftritt, nicht jedoch der geschäftsplanmäßige Vertreter:

- a) der als übernächster genannte Vorsitzende einer Abteilung/Unterabteilung desselben Sachgebiets
- b) danach die darauf folgenden Vorsitzenden der Abteilungen/Unterabteilungen desselben Sachgebiets
- c) danach die Vorsitzenden der anderen Abteilungen/Unterabteilungen.

Ist ein Vorsitzender kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt oder seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die Bearbeitung der Sache der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig. Die Übernahme erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus und Umtragung auf die neue Abteilung.

Über die Ablehnung des Zweiten Richters des erweiterten Schöffengerichts entscheidet der Vorsitzende des Schöffengerichts und im Falle seiner Verhinderung der gemäß a) bis c) nächst zuständige Vorsitzende, im Falle der Ablehnung eines Vorsitzenden der Abteilungen 333 bis 335 vorrangig die Vorsitzenden der Abteilungen/ Unterabteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene, beginnend mit dem Vorsitzenden der Abteilung 325.

5)

Verweist das Revisionsgericht, Rechtsbeschwerdegericht, Berufungsgericht oder Beschwerdegericht eine Sache an eine andere Abteilung zurück, ohne eine bestimmte andere Abteilung zu nennen, so ist in Jugendsachen der geschäftsplanmäßige Vertreter, im Übrigen der Vorsitzende der übernächsten Abteilung/ Unterabteilung desselben Sachgebiets zuständig.

6)

Bei Abteilungen gleichen Sachgebiets folgt auf die letzte in der Geschäftsverteilung genannte Abteilung die erste in der Geschäftsverteilung genannte Abteilung gleichen Sachgebiets.

7)

Für die Vernehmungssuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg ist anstelle des Vorsitzenden dessen Vertreter zuständig.

In allen Vernehmungssachen gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der ältesten zu vernehmenden Person.

8)

Etwaige Fehler bei der Zuteilung im Turnus lassen die hierdurch begründete Zuständigkeit unberührt.

9)

Im Übrigen gelten die Leitenden Grundsätze aus der Geschäftsverteilung 2019 des Amtsgerichts Hamburg entsprechend, jedoch in Strafsachen mit folgender Maßgabe:

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. dem Erlass des Strafbefehls oder der Ablehnung des Strafbefehlsantrags sowie im Schnellverfahren oder Bußgeldverfahren nach Terminsbestimmung kann eine Sache wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgegeben werden. Verfahren gemäß § 408 a StPO gelangen in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, bei der das Hauptverfahren anhängig war.

10)

Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden von den Richterinnen und Richtern durchgeführt, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güteverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.